



Geschäftsstelle des Behindertenbeauftragten, 80792 München

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Bildung und Kultus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

Datum

24.02.2021

Inklusion an den Schulen; Zwischenbericht zur allgemeinen und pandemiebedingten Situation

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Zuleitung der Drucksache 18/10062 des Landtags vom 23.09.2020 wurde ich gebeten, dem Ausschuss für Unterricht und Kultus des Bayerischen Landtags einen Zwischenbericht zur schulischen Inklusion zu geben. Es sollte dabei auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Auswirkungen der coronabedingten Schulschließungen und des „Unterrichts zuhause“ auf die Menschen mit Behinderung und die Inklusion
- Aktuell bestehende Barrieren bei der Umsetzung der Inklusion.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach. Im Folgenden erhalten Sie in Vorbereitung auf den mündlichen Bericht meine schriftlichen Ausführungen zu den vorgenannten Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Inklusion an den Schulen | 1 |
| Zwischenbericht zur allgemeinen und pandemiebedingten Situation | 1 |
| 1 Zwischenbericht, Überblick | 3 |
| 2 Schulische Inklusion während der Corona-Pandemie | 4 |
| 2.1 Förderschulen, Ausnahmen vom Rahmenhygieneplan | 4 |
| 2.2 Schulbegleitungen..... | 5 |
| 2.3 Bereitstellung von FFP2-Masken für den Transport und das Schulgelände..... | 7 |
| 3 Inklusion an Schulen, unabhängig von Corona | 7 |
| 3.1 Übergänge vor und nach der Schulzeit..... | 8 |
| 3.1.1 Von der Kindertagesbetreuung zur Schule..... | 8 |
| 3.1.2 Von der Schule zu Ausbildung/Studium/Beruf..... | 9 |
| 3.2 Schulbegleitung..... | 11 |
| 3.2.1 Unterschiedliche Anforderungen an die Fachlichkeit..... | 11 |
| 3.2.2 Pooling und Kostentragung | 12 |
| 3.3 Hörbehinderung und Deutsche Gebärdensprache (DGS)..... | 13 |
| 3.4 Autismus-Spektrum-Störung | 14 |
| 3.6 Rahmenbedingungen an den Schulen | 15 |
| 3.6.2 Digitalisierung | 16 |
| 3.6.2 Lehrkräfte..... | 17 |
| 3.6.4 Klassen und Lernumfeld | 19 |

1 ZWISCHENBERICHT, ÜBERBLICK

In Art. 24 der UN-BRK ist der verbindliche Rahmen für das Handeln der Mitgliedsstaaten im Bildungsbereich vorgezeichnet. Für die Umsetzung in nationales Recht wurde in Deutschland und Bayern eine Vielzahl von Gesetzen und Rechtsverordnungen auf den Weg gebracht. Dass Inklusion an einigen Schulen und in verschiedensten Bereichen dennoch nach wie vor eher längerfristiges Ziel und die Beschreibung eines Prozesses ist als ein erreichter Zustand, belegen viele Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf Art. 24 UN-BRK beziehen und ihren Unmut darüber zum Ausdruck bringen, dass ihre Kinder im Schulalltag trotz der UN-BRK auf verschiedenste Barrieren stoßen.

Die Schullandschaft in Bayern ist sehr vielfältig, so gibt es nicht nur Regelschulen und Förderschulen, sondern auch ein stetig wachsendes Angebot an Regelschulen mit dem Schulprofil Inklusion. Das ist zu begrüßen, darf aber langfristig nicht zu einer Aufspaltung der Schullandschaft in Bayern führen. Inklusion ist und bleibt Aufgabe aller Schulen in Bayern.

Im Zusammenhang mit dem Schulprofil Inklusion ist es erfreulich, dass in den letzten Jahren immer mehr Schularten wie Berufsfach- und Wirtschaftsschulen hinzugekommen sind. Die Möglichkeit zur Annahme des Schulprofils Inklusion für diese Schularten ist eine neue Entwicklung in den letzten Jahren, so dass deren Anteil insgesamt noch sehr gering ist. Ebenso begrüße ich es sehr, dass mittlerweile auch Förderschulen das Schulprofil Inklusion bekommen und sich für Kinder ohne Behinderung öffnen können. Die Tendenz geht also insgesamt hin zu einem größeren inklusiven Angebot. Auch den Wechsel zwischen unterschiedlichen Schulangeboten lässt das bayerische Schulsystem zu, etwa von einer Förderschule zu einer Grundschule oder Mittelschule. Das Bayerische Landesamt für Statistik weist in seinem aktuellen Bericht zu den Förderschulen und Schulen für Kranke einen Anstieg solcher Übertritte im Schuljahr 2018/19 gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr aus, der etwa 10% ausmacht. Möglicherweise profitieren diese Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in dieser Hinsicht von der generellen bundesweiten Tendenz zu einem durchlässigeren Schulsystem, wie sie im nationalen Bildungsbericht für das Jahr 2020 beschrieben ist. Wie diese Übertrittszahlen jedoch in den folgenden Schuljahren während und nach der akuten Phase der Corona-Pandemie ausfallen werden, werde ich kritisch beobachten, denn auch darin wird sich der Erfolg inklusiver Bemühungen in der aktuellen Belastungssituation widerspiegeln. Es ist mir ein Anliegen, dass Bildung für alle möglich ist – das muss auch und besonders in der Krise gelten.

Es gibt noch viel zu tun und keinen Grund für Verschnaufpausen. Insgesamt sehe ich Bayern aber auf einem guten Weg, auch wenn an der Durchlässigkeit zwischen den Systemen sicher weiterhin an vielen Stellen gearbeitet werden kann und muss und es mich durchaus besorgt, dass die Förderschulquote in Bayern – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – weiter steigt. Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass Kinder und Eltern bei der Auswahl der Schule die Möglich-

keit haben sollten danach zu entscheiden, in welcher Schule das Kind mit seinem individuellen Leistungsvermögen am besten aufgehoben ist. Gründe wie etwa fehlende Barrierefreiheit oder fehlende Assistenz dürfen nicht dazu führen, dass Kinder nicht das Regelschulsystem besuchen. Auch dieses Anliegen ist in Art. 24 UN-BRK niedergelegt.

2 SCHULISCHE INKLUSION WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Einige der erzielten Fortschritte sind durch die derzeit herrschende Corona-Pandemie stark gefährdet, ein weiteres Vorankommen in vielen Bereichen kaum möglich. Im letzten Jahr haben mich etwa 1000 Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, von denen sich viele auf Fragen und Probleme im Schulbereich bezogen. Auch im begonnenen Jahr 2021 zeichnet sich ab, dass Schule erneut eines der zentralsten Themen sein wird. Während die gesamtgesellschaftlich geforderte Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf durch den Distanzunterricht ohnehin auf dem Prüfstand steht, sind gerade Eltern von Kindern mit Behinderung besonders stark von Einschränkungen und Mehrfachbelastungen betroffen. Wie durch ein Brennglas werden bestehende Probleme fokussiert und zum Teil erheblich verstärkt, zum Teil treten aber auch völlig neue Fragestellungen auf. Diese Beobachtung gilt durchweg für alle Schulformen und für alle Behinderungsarten. Es ist besonders wichtig, dass gerade in diesem sensiblen Bereich zu Beginn eines Lebens die Weichen richtig gestellt werden. Die meisten Zuschriften lassen sich zwei großen Themenbereichen zuordnen, die ich im Nachfolgenden mit ihren Kernproblemen skizzieren möchte: Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes mit den dabei geltenden Ausnahmeregelungen und das Thema Schulbegleitung.

2.1 FÖRDERSCHULEN, AUSNAHMEN VOM RAHMENHYGIENEPLAN

Gerade zu Beginn des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und im Zusammenhang mit dem Distanzunterricht kam es an vielen Förderschulen zu Problemen und mich erreichte eine Vielzahl von Zuschriften, die Unverständnis über die Maßnahmen äußerten. Es wurde insbesondere geschildert, dass Kinder erheblich beeinträchtigt waren, die aufgrund der Art ihrer Behinderung auf feste Strukturen und Sozialkontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern sowie dem Lehrpersonal besonders dringend angewiesen sind. Gleichzeitig fühlen sich Eltern überfordert, da sie oft nicht über die notwendigen sonderpädagogischen Kompetenzen verfügen, um ihr Kind im Distanzunterricht angemessen zu unterstützen. Die Ausnahmeregelung vom Distanzunterricht für Förderschulen und Kinder mit Behinderung hat hier zu einer wesentlichen Entspannung der Lage geführt. Zuschriften von Eltern haben mir diese Einschätzung bestätigt. Lediglich in Einzel-

fällen wurde als Reaktion auf diese Regelung vorgebracht, dass der Eindruck entstanden sei, durch diese Sonderregelung werde aufgrund der geänderten Infektionsschutzmaßnahmen das Leben von Kindern mit Behinderung gefährdet. Insgesamt fällt die überwiegende Zahl an Rückmeldungen aus der Elternschaft seit Inkrafttreten der Ausnahmeregelung jedoch positiv aus. Auch die Tatsache, dass derzeit die Möglichkeit zur Notbetreuung an den Förderschulen etwa in doppelt so hohem Umfang angenommen wird wie an Grundschulen (22,6% gegenüber 10,6%, Stand Februar), zeigt die hohe Akzeptanz dieser Möglichkeit. Die durchschnittliche Gruppengröße fällt gegenüber der Grundschule geringer aus, da die Klassen ohnehin bereits kleiner sind. Ich hoffe, dass im Zuge der geplanten Öffnungen die Förderschulen als erste mitberücksichtigt werden.

Mit großer Sorge sehe ich das Fehlen eines echten Alternativangebots für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die grundsätzlich zur effektiven Vermittlung von Lerninhalten auf den persönlichen Umgang angewiesen sind, aufgrund der Zugehörigkeit zu einer besonders gefährdeten Gruppe aber nicht an der Notbetreuung teilnehmen können oder sollten. Es ist wichtig, auch in diesen Fällen eine angemessene und effektive Beschulung sicherzustellen.

Der neue Rahmenhygieneplan für das Schuljahr 2020/21 sieht im Einklang mit der geänderten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vor, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung eine dicht an der Haut anliegende textile Bedeckung sein muss. Die generelle Abkehr von Klarsichtmasken im Dezember 2020 hat zu einer erheblichen Verschlechterung der Lage von Schülerinnen und Schülern u.a. mit Atembeeinträchtigung, Hörbehinderung und kognitivem Förderbedarf geführt. Es ist zu begrüßen, dass Ziffer III.6.2 des derzeit gültigen Rahmenhygieneplans Ausnahmen für den Fall zulässt, dass eine Maske nicht getragen werden kann. Es sollte hier aber noch eine größere Sensibilisierung erfolgen, so dass die Kinder und Erwachsenen, die keine Maske tragen können, keinen Anfeindungen oder gar Diskriminierung ausgesetzt sind. Außerdem sollten Forschung und Politik weiterhin gemeinsam an Maskenlösungen arbeiten, die sowohl den Erfordernissen des Infektionsschutzes als auch den speziellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gleichermaßen gerecht werden.

2.2 SCHULBEGLEITUNGEN

Eines der Themen, die mich am häufigsten erreichen, ist nach wie vor die Schulbegleitung. Während des Lockdowns im Frühjahr haben sich gerade in diesem Bereich deutliche Probleme und Rechtsunsicherheiten gezeigt, die aus meiner Sicht bisher allenfalls in Teilen gelöst werden konnten.

Zu einem erheblichen Teil bestand gerade zu Beginn der Pandemie und des damit verbundenen Unterrichts von zuhause Unklarheit bei den Trägern, was den Umfang und den Erbringungsort der gewährten Leistung angeht. Glücklicherweise hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits im Frühjahr klargestellt, dass auch beim Unterricht zuhause eine Schulbegleitung

dem Grunde nach erforderlich und auch möglich ist. Äußerst bedauerlich ist, dass ein ähnlicher Konsens im Sinne der Betroffenen nicht in Bezug auf den bewilligungsfähigen Stundenumfang herrscht. Ganz im Gegenteil, der Bayerische Bezikretag stellte in einem Rundschreiben vom 13.01.2021 neue Regularien für die Bewilligung auf:

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Regelmäßig ist von einem Umfang von maximal drei Stunden je Schultag auszugehen. Fahrzeiten und -kosten der Schulbegleitung werden dabei nicht übernommen. Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Mit diesen Vorgaben hat der Bayerische Bezikretag für erhebliche Verunsicherungen bei den betroffenen Eltern gesorgt. Mehrere Petentinnen und Petenten äußerten mir gegenüber die Sorge, dass diese Praxis auch bereits erlassene Bewilligungsbescheide beträfe und dies zu starken Belastungssituationen für die betroffenen Familien führen würde bzw. könnte. Dies belegen auch neuerliche Zuschriften verzweifelter, oftmals berufstätiger und/oder alleinerziehender Eltern. Es zeichnen sich zudem mehrere weitere Problemfelder ab, die ich hier kurz skizzieren möchte. Aus der Betroffenenperspektive sehe ich klar die Gefahr, dass ein einmal gekürzter Stundenumfang bei einer Rückkehr zum Präsenzunterricht nicht wieder aufgestockt wird. Auch die Verfügbarkeit von Assistenzen sehe ich gefährdet: Wenn der bewilligte Stundenumfang sich verringert, kann dies dazu führen, dass sich die Tätigkeit für den Einzelnen nicht mehr lohnt und Assistenzkräfte sich anderweitig Arbeit suchen. Zudem möchte ich anmerken, dass es selten Schultage gibt, die in einem einzigen Block 3 Stunden lang sind. Wenn sich die Bezirke bei dieser Regelung auf die Mitteilung des Kultusministeriums berufen, der zufolge in den Jahrgangsstufen 3 und 4 maximal 150 Minuten Bearbeitungszeit anzusetzen sind (KMS III.1-BS7200.0/77/1), verkennen sie meiner Meinung nach, dass diese Zeiten häufig durch Blöcke mit Eigenarbeit unterbrochen werden. Diese Zeiten werden bei einer Pauschalierung nicht mitberücksichtigt.

Auch erschließt sich mir nicht, weshalb die Zeitangaben für die Jahrgangsstufen 3 und 4 regelmäßig für Schulbegleitungen aller Jahrgangsstufen zugrunde gelegt werden. Der oben zitierte Passus ist zwar mittlerweile um einen Satz ergänzt worden, demzufolge die tatsächlich im schulischen Kontext anfallenden Stunden bis hin zur maximal im Regelunterricht genehmigten Stundenzahl übernommen werden können. Das ist sicherlich eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Festsetzung, stellt aus meiner Sicht aber immer noch eine Beweislastumkehr zu Ungunsten von Eltern und Kindern dar, die sich auf die Übernahme und Bewilligung der bisher erbrachten Leistungen verlassen. Dazu gehört im Übrigen auch die Übernahme der Fahrtkosten, die derzeit seitens der Bezirke abgelehnt wird.

Es ist mir ein großes Anliegen zu betonen, dass Schulbegleitung bedarfsgerecht und nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers gewährt werden muss. Auch im Distanzunter-

richt muss sie vollumfänglich verfügbar sein und der Leistungsumfang darf nicht gekürzt werden.

Ich habe die Thematik „Schulbegleitung“ zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen bereits auf kommunaler Ebene in der Münchner Erklärung vom digitalen Treffen der Kommunalen Behindertenbeauftragten ausführlich behandelt und stehe hierzu fortwährend im Austausch mit den Bezirken.

2.3 BEREITSTELLUNG VON FFP2-MASKEN FÜR DEN TRANSPORT UND DAS SCHULGELÄNDE

Die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken im Nahverkehr und in Geschäften hat bei vielen Eltern und Trägern zu Verunsicherung geführt, da ihrer Alltagserfahrung nach eine vergleichbare Maskenpflicht nicht durchgehend im Schulbereich etabliert ist. Besonders fällt dies an den „Grenzen“ des Systems Schule auf.

Im Fokus stehen hier der Hin- und Rückweg zur und von der Schule, wenn der Transport mit einem Kleinbus erfolgt. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Angestellten der Transportunternehmen nicht durch Rechtsvorschriften dazu verpflichtet sind, während der Fahrt eine FFP2-Maske zu tragen. Eine solche Verpflichtung kann allenfalls das Busunternehmen für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einführen. Bei vielen Eltern führt dieser Umstand zu erhöhter Sorge um Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder einer Vorerkrankung selbst keine Masken tragen können und daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Auch kann man in Bussen bei einem einzelnen freigelassenen Sitzplatz nicht davon ausgehen, dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Auch sitzen die Kinder in den Bussen häufig in anderen Zusammensetzungen als in der Schule. Dadurch besteht hier eine größere Ansteckungsgefahr als bei anderen Kindern, die zu Fuß in die Schule gehen können.

Ebenfalls durch das Raster fallen angestellte Pflegekräfte an privaten Schulen, die aufgrund ihrer Tätigkeit zum Teil in engen physischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern treten müssen. Sofern die Schulen hier zur Sicherheit aller Betroffenen das Tragen von FFP2-Masken vorschreiben, sehen sie sich bei der Kostenfrage durch den Staat häufig allein gelassen. Aus meiner Sicht sollten in diesen speziellen Fällen die Betroffenen dringend von den Kosten entlastet werden.

3 INKLUSION AN SCHULEN, UNABHÄNGIG VON CORONA

Durch die Corona-Pandemie ist zu meinem großen Bedauern eine Vielzahl von wichtigen Themen in den Hintergrund gerückt. Doch die Pandemie darf nicht dazu führen, dass diese Themen übersehen und in der Vergangenheit erzielte Erfolge zunichtegemacht oder gefährdet werden.

3.1 ÜBERGÄNGE VOR UND NACH DER SCHULZEIT

Es ist mir dabei wichtig, das Augenmerk besonders auf die Übergänge in das System Schule und wieder heraus zu legen. Denn es laufen die besten Voraussetzungen an Schulen ins Leere, wenn die Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung vor und nach ihrer Schulzeit sowie in den Übertrittsphasen nicht stimmen.

3.1.1 Von der Kindertagesbetreuung zur Schule

Die Einschulung als wichtiger Zeitpunkt im Leben jedes Kindes kann für Kinder mit Behinderung besonders maßgebliche Einschnitte bedeuten. Es ändert sich nicht nur das tägliche Umfeld, sondern es können beim Übergang von einer Kindertageseinrichtung mit Frühförderung zur Schule starke Brüche in der Förderbegleitung entstehen. Dabei ist aus meiner Sicht der noch am wenigsten problematische Übergang der von einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) an eine Grundschule, was hauptsächlich an der gemeinsamen Zuständigkeit des Kultusministeriums liegt. Problematisch ist, dass schulvorbereitende Einrichtungen nicht vom Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII erfasst sind.

Durch die geteilten Zuständigkeiten für den übrigen Vorschul- und den Schulbereich (Sozial- bzw. Kultusministerium) bestehen beim Schuleintritt von einer anderen vorschulischen Einrichtung aus größere Gefahrenpotentiale, erarbeitete Fortschritte bei der Frühförderung wieder zu verlieren. Es muss dringend vermieden werden, dass es im Übergang aus der Frühförderung, etwa in die mobile sonderpädagogische Hilfe, zum Schulabbruch oder zu unnötig belastenden Schulwechseln kommt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Übertritt an die Schule möglichst eng zu begleiten. Einen Beitrag hierzu leistet das Projekt Schulstärker der Frühförderung der Lebenshilfe Nürnberger Land, in dem Kinder in den ersten Wochen nach Schulbeginn zusätzliche heilpädagogische Begleitung erhalten. Dazu gehören Elterngespräche, Informationen für die Lehrkräfte, aber auch die gezielte Förderung des Kindes. Das Projekt sieht sich nicht als Konkurrenzangebot, sondern allenfalls als Ergänzung zu den bestehenden staatlichen oder privaten Angeboten wie der Schulberatung. Die drei Gruppen, die das Angebot am meisten in Anspruch nehmen, sind Eltern von Kindern mit einer Hörbehinderung, einem unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten oder mit einem sozio-emotionalen Entwicklungsbedarf. Pro Schulstärker werden jeweils zum Schulstart 50 bis 75 Kinder für einen Zeitraum von meistens sechs bis acht Wochen begleitet. Ich begrüße es, dass die Wichtigkeit solcher Angebote erkannt wurde und man sich bereits in der letzten Wahlperiode für weitere Projekte dieser Art eingesetzt hat (Lt.-Drs. 17/18714). Gefördert wurde das Projekt anfangs von der Aktion Mensch, es gab aber auch weitere Förderungen, beispielsweise durch das Sozialministerium. Nunmehr existieren bereits zwei weitere Projekte, eines in Starnberg und eines in Passau. Angesichts der langen verstrichenen Zeit wäre es natürlich schön, wenn es schon bedeutend mehr Projektstandorte gäbe. In der Tendenz zeigt sich aber, dass das seit fünf Jahren im Nürnberger Land erprobte Modell Vorbildcharakter für andere Regionen hat.

Der begonnene Ausbau und die Unterstützung in der Vergangenheit müssen fortgeführt werden.

Auch aus Sicht der Kindertagesbetreuung außerhalb des Frühförderbereichs wird der Übergang zur Schule häufig als Bruch im System wahrgenommen. In diesem Bereich gibt es ebenfalls Versuche, inklusive Angebote zu installieren bzw. bestehende Angebote inklusiver auszugestalten. Das selbstgesteckte Ziel des im letzten Jahr von der Landeshauptstadt München und dem Bezirk Oberbayern gestarteten Modellprojekts „Inklusive Kita“ ist es, Eltern ein wohnortnahes inklusives Betreuungsangebot machen zu können. Es sollen ergänzend zu den kindbezogenen Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe auch gemeinsame Projekte für alle Kinder stattfinden. Eine Zwischenevaluation ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie schwierig, aber es ist grundsätzlich begrüßenswert, ein wohnortnahes inklusives Angebot zu schaffen. Allerdings kann selbst dieses Angebot Brüche nicht komplett vermeiden: Auch bei einem Übertritt an eine Förderschule oder eine Schule mit Inklusionsprofil wechselt die begleitende Betreuung meist. Langfristig kann die Antwort auf dieses Problem nur eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen dem Vorschul- und dem Schulbereich auf allen Ebenen der Verwaltung sein. Es müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine kontinuierliche Begleitung von Kindern mit Behinderung beim Übertritt vom einen System in das andere zu gewährleisten. Anhaltspunkte für ein mögliches Gelingen liefert der bereits 2013/2014 abgeschlossene Modellversuch „Flexible Grundschule“, in dem das jahrgangsgemischte Lernen erprobt wurde. An diesen Schulen haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Möglichkeit, sich den Lernstoff der ersten beiden Jahrgangsstufen in ihrem individuellen Lerntempo in ein bis drei Jahren anzueignen. Es ist erfreulich, dass die aktuelle Liste aller staatlichen Grundschulen mit dem Profil „Flexible Grundschule“ derzeit weit über 200 Schulen ausweist. Zwar wurde bereits in der Evaluation das Potential des Modells für die Inklusion erkannt, gleichzeitig aber auch eingeräumt: „Jahrgangsgemischtes Lernen benötigt in jedem Fall eine Weiterentwicklung der Leistungserhebung und -bewertung, damit es sein inklusives Potenzial entfalten kann.“ (Schulversuch Flexible Grundschule. Dokumentation, Ergebnisse, Empfehlungen für die Praxis, 2014, S. 128)

3.1.2 Von der Schule zu Ausbildung/Studium/Beruf

Für Hilfestellung zur beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit zuständig. Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung wird sie durch die Integrationsfachdienste unterstützt, die die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Hier leisten Integrationsfachdienste ähnliche Arbeit wie das zuvor beschriebene Projekt Schulstarthelfer. So gibt es beim IFD München-Freising eine Berufsorientierende Maßnahme, die sich an Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung richtet. In Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Fördereinrichtungen und den Eltern werden während der letzten Schuljahre Möglichkeiten und Potentiale der Berufswahl eruiert. Dies geschieht mit dem Ziel einer Beschäftigung im allgemeinen Arbeits-

markt. Finanziert wird diese Maßnahme durch die Arbeitsagentur, das Inklusionsamt des ZBFS sowie das Bayerische Kultusministerium. Im Anschluss an diese Maßnahme und direkt damit verzahnt wird eine Unterstützte Beschäftigung angeboten, die auf 24 Monate angelegt ist. Während dieses Zeitraums, der meistens die Abschlussklasse und das darauffolgende Jahr umfasst, werden die bisherigen Praktika eruiert und neue mehrmonatige Praktika angestrebt. Diese sollen dann bereits in der beruflichen Richtung absolviert werden, die von den Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Maßnahme ins Auge gefasst wird. Für beide Maßnahmen gilt der Wunsch, den Austritt aus der Schule und den Übertritt in das Berufsleben gleitend zu gestalten. Es gibt darüber hinaus noch Angebote zur Beruflichen Sicherung, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden können.

Die im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung deutlich geringere Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung zeigt mir, dass trotz solcher erfreulichen Projekte auf diesem Feld noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es ist mir daher ein absolut zentrales Anliegen, dass die bislang bestehenden Projekte und Angebote weitergeführt und ausgebaut sowie für die Träger langfristige finanzielle Perspektiven in diesem Bereich geboten werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch für Menschen mit Behinderung wenigstens einigermaßen Chancengleichheit bei der Berufswahl und -ausübung besteht.

Richtet man bei der Frage nach dem Übergang in den Beruf den Blick auf die Abgänge von Förderschulen, die in Bayern traditionell einen hohen Stellenwert haben, zeigt sich im nationalen Bildungsbericht ein gespaltenes Bild, das ich hier in Kürze nachzeichnen möchte. Seit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich demzufolge der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung an allgemeinen Schulen nahezu verdoppelt und liegt bundesweit bei nunmehr 42%. Während allerdings in vielen Bundesländern 50 bis 80% der entsprechenden Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn an allgemeinen Schulen beginnen, werden in Bayern immer noch über 75% an Förderschulen eingeschult. Spätere Wechsel verlaufen in Bayern dreimal öfter zur Förderschule hin als von der Förderschule weg, auch wenn die absolute Zahl der Wechsel von der Förderschule zu allgemeinen Schulen hin steigt (vgl. die eingangs genannte Quote von 10% im Schuljahr 2018/19 gegenüber dem Vorjahr). Die Abschlussquote an den Förderschulen fällt deutschlandweit gering aus: Unter den Schulabgängerinnen und Schulabgängern einer Förderschule verließen 2018 im bundesschnitt 72,3% die Schule ohne Abschluss. In Bayern liegt diese Quote mit 66,2% zwar etwas niedriger, allerdings geht hier wie gezeigt die Tendenz oft stark zur Förderschule hin. Aus meiner Sicht spiegeln sich in diesen Zahlen für viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung deutlich schlechtere Bildungs- und Berufsaussichten. Es zeigt sich einmal mehr: Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist in Bayern die inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule noch längst nicht die Regel. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass sich die Aussichten dieser Gruppe auf einen Schulabschluss verbessern. Ein alleiniger oder weit überwiegender Fokus auf die Förderschulen ist hierfür nicht

der richtige Weg. Vielmehr müssen die Rahmenbedingungen und begleitenden Angebote an den allgemeinen Schulen verbessert werden. Einige Punkte mit Verbesserungspotential werden noch im Folgenden aufgeführt.

3.2 SCHULBEGLEITUNG

Zum Thema Schulbegleitung erreichen mich auch ohne den Kontext der Corona-Pandemie zahlreiche Eingaben und ich spreche viel mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren. Die an mich gerichteten Anliegen kreisen meistens um die Themen Entgelthöhe sowie den genehmigten Gesamtstundenumfang von Schulbegleitung.

Eine weitere Problematik ist die Frage, was beim Ausfall einer Schulbegleitung, etwa aufgrund von Krankheit, passiert. Hier ist es häufig schwierig, schnell und unbürokratisch Ersatzlösungen zu finden, sei es aufgrund von Personalmangel oder anderen bürokratischen Hindernissen. So scheitern beispielsweise Übergangslösungen aus dem Familienkreis der betroffenen Schülerinnen und Schüler immer wieder an fehlenden Befugnissen oder Genehmigungen der zuständigen Kostenträger. Auch wenn die Chemie zwischen Schulbegleitung und Schülerin oder Schüler nicht stimmt, ist ein zeitnahe Austausch der Schulbegleitung oft nicht möglich. Dies ist insofern problematisch, da ein positives zwischenmenschliches Verhältnis für eine effektive und allseitig gewinnbringende Schulbegleitung unerlässlich ist.

3.2.1 Unterschiedliche Anforderungen an die Fachlichkeit

Bereits indirekt angesprochen wurde die Vergütung der Schulbegleitung. Sie leistet hochqualifizierte und individualisierte Arbeit. Besonders dann, wenn sie Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung oder auch kognitiven Einschränkungen begleitet, ist eine fachliche Qualifikation, z.B. als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, meist unerlässlich. Diese Fachlichkeit muss natürlich entsprechend entlohnt werden.

Eine grundsätzliche Professionalisierung des Berufsbildes der Schulbegleitung halte ich aufgrund des momentanen Fachkräftemangels allerdings nicht für umsetzbar. In vielen Fällen ist sie auch nicht zwingend notwendig. Wesentlicher als eine Fachausbildung der Schulbegleitung scheinen mir ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis sowie der menschliche Zugang zu den Besonderheiten der Schülerin oder des Schülers.

Von allergrößter Bedeutung ist dagegen m.E. eine klare Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Schulbegleitung und ihre feste Verankerung im Klassenverband. Die Schulbegleitung sollte weder primär Hilfstätigkeiten für die jeweilige Lehrkraft (Kopieren etc.) übernehmen, noch außerhalb der Gruppe stehen. Wird „pädagogisches Arbeiten“ als Grenze für die Befugnisse einer Schulbegleitung definiert, sollte auch geklärt werden, wo dieses beginnt. Ganz grundsätzlich

dürfen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter nicht zur Kompensation systemischer Defizite dienen. Oberstes Ziel muss immer sein, die Rahmenbedingungen für Inklusion so zu verbessern, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch ohne Schulbegleitung zurechtkommen.

Ein besonderes Augenmerk ist bei der Schulbegleitung auf Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung zu legen. Sie sind häufig in besonders großem Umfang auf Schulbegleitung angewiesen. Auch die Bedürfnisse von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung müssen beim Thema Schulbegleitung speziell berücksichtigt werden. Sie brauchen als Schulbegleitung in der Regel eine sehr enge, konstante Vertrauensperson, die ihre sozialen Besonderheiten möglichst gut kennt und entsprechend auf sie reagieren kann.

3.2.2 Pooling und Kostentragung

Überall dort, wo es die behinderungsbedingten Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler erlauben und alle Beteiligten einverstanden sind, kann auch Pooling ein sinnvoller Weg zur Bereitstellung von Schulbegleitung sein. Generell sollte sie aber möglichst eine individuelle Leistung bleiben – ausgerichtet an den Bedürfnissen des Einzelnen.

Die Finanzierung der Schulbegleitung liegt im Moment weitgehend einheitlich in der Hand der Eingliederungshilfe. Dennoch kommt es immer wieder zu Problemen bei der Kostenübernahme. Im Einzelfall kann beispielsweise aufgrund einer seelischen Behinderung das Jugendamt zuständiger Kostenträger sein. Da als Kriterium für die jeweilige Zuständigkeit der Intelligenzquotient der Schülerin oder des Schülers dient (die Grenze liegt bei einem IQ von 70), der regelmäßig neu überprüft werden muss, kann es zu einem häufigeren Wechsel des Kostenträgers kommen. Dadurch wird die Kontinuität der Leistungsgewährung stark beeinträchtigt und es entsteht eine enorme bürokratische Mehrbelastung für die betroffenen Familien. M.E. sollte hier im Zuge der SGB VIII-Reform die Zuständigkeit ganz auf die Jugendämter übergehen: Denn auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sind selbstverständlich zuallererst Kinder und Jugendliche.

Bei der Vergütung von Schulbegleitung ist es aus meiner Sicht wichtig, dass entsprechend der jeweiligen pädagogischen Qualifikation überall möglichst einheitliche Tarife gelten. Hinsichtlich der Anstellung ergibt sich aus meinen Gesprächen mit den Betroffenen ein doch sehr vielfältiges Bild. Während einige Eltern die Schulbegleitung selbst anstellen wollen, um dadurch ein Maximum an Selbstbestimmung zu erzielen, sind andere Eltern mit dem Aufwand, beispielsweise Lohnabrechnung, Steuern und Sozialversicherung doch erheblich überfordert. Deshalb sollte auch hier aus meiner Sicht Wahlfreiheit gelten: Entweder die Eltern stellen die Schulbegleitung selbst an oder beauftragen einen Dritten.

Um hier eine entsprechende Wahlfreiheit herzustellen, muss ein möglichst flächendeckendes Netz an Assistenzdienstleistern vorhanden sein, das betroffenen Eltern effektiv Bürokratie und

Verwaltungsaufwand abnehmen kann und bei der Suche nach einer geeigneten Schulbegleitung zur Seite steht.

Hilfreich sein können hierbei auch – sofern es den Bedürfnissen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler entspricht und die Eltern mit einer solchen Lösung einverstanden sind – Pools mit Assistenzkräften, die direkt an den Schulen angesiedelt sind. Dadurch können auch Synergieeffekte entstehen, wenn beispielsweise eine Assistenzkraft sinnvoll auf mehrere Schülerinnen und Schüler aufgeteilt werden kann.

Auch „mobile Lösungen“ mit mehreren Schulen als Einsatzort sind hier durchaus möglich. Entsprechende Projekte laufen bereits in mehreren Regierungsbezirken. Allerdings sei auch hier noch einmal betont, dass Pooling beim Thema Schulbegleitung nicht die primäre Lösung sein sollte, sondern die individuelle Leistung im Vordergrund stehen muss.

Alle diese beschriebenen Rahmenbedingungen sind essentiell, damit Schulbegleitung und somit Inklusion für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht und auch praktisch umgesetzt werden kann. Wir brauchen die entsprechenden rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen, um die Aufgabe der Schulbegleitung für deutlich mehr Menschen attraktiv zu machen und so dem momentan eklatanten Mangel an Schulbegleiterinnen und -begleitern effektiv zu begegnen.

Darüber hinaus muss es aber natürlich weiterhin eines der vorrangigen Ziele bayerischer Schulpolitik sein, insgesamt die Bedingungen für Inklusion in der gesamten Schullandschaft des Freistaates nachhaltig zu verbessern.

Mein Ziel ist es, dass so viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wie nur irgend möglich auch ohne Schulbegleitung ein optimales schulisches Umfeld vorfinden. Ich möchte gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren erreichen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn erfolgreich gemäß ihren Zielen und Wünschen absolvieren können.

3.3 HÖRBEHINDERUNG UND DEUTSCHE GEBÄRDENSPRACHE (DGS)

Gehörlose und stark schwerhörige Schülerinnen und Schüler, die die Lautsprache nicht oder nicht im vollen Umfang nutzen können, sind nicht zuletzt beim Schulbesuch vor sprachliche Barrieren gestellt. Zwar gibt es grundsätzlich Möglichkeiten zur Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschern, was aber naturgemäß nur dann eine Lösung ist, wenn die Kinder DGS beherrschen. Nicht immer sind aber die Eltern stark schwerhöriger oder gehörloser Kinder selbst hörbehindert, bzw. beherrschen DGS. Die entsprechenden Sprachkenntnisse werden jedoch für die Bewilligung der Eingliederungshilfen wie selbstverständlich vorausgesetzt. Hier ergibt sich ein massives Problem für die genannte Gruppe. Um eine gute Schulbildung erreichen zu können, ist der vollständige

Spracherwerb – und damit der spätere Bildungserwerb – unabdingbar. Aus diesem Grund müssen gerade Familien ohne vorhandene DGS-Kenntnisse beim Erlernen der DGS von Anfang an unterstützt werden. Von zentraler Bedeutung sind insbesondere die frühzeitige Bewilligung und Durchführung von Hausgebärdensprachkursen in ausreichendem Umfang und eine gezielte sprachliche Förderung zuhause. Nur durch eine konsequente Begleitung kann hier der Spracherwerb in einer Sprache sichergestellt werden, die nicht die Muttersprache der Eltern ist. Andernfalls können Dolmetscher als Bestandteil der Eingliederungshilfe nicht als geeignete Hilfemaßnahme gesehen werden. Zusätzliche Probleme ergeben sich unter Umständen bei einer frühen Implantation mit einer elektrischen Innenohrprothese, dem so genannten Cochlea-Implantat. Dabei handelt es sich um eine Elektrode, die während einer Operation in die Hörschnecke eingeführt wird und durch einen außen getragenen Sprachprozessor stimuliert wird. Durch die elektrische Stimulation entstehen Höreindrücke, die je nach individuellem Fall auch gut als Sprache interpretiert werden können. Grundsätzlich ist für viele Kinder mit solchen Implantaten auch ein Spracherwerb möglich, der aber auch mit lebenslang dauerhaft erhöhten Anstrengungen verbunden ist. Es darf aus meiner Sicht nicht aus diesem günstigsten Fall geschlussfolgert werden, dass diese Implantation verpflichtend gemacht werden sollte. Auch darf allein das Vorhandensein dieser technischen Möglichkeit auf gar keinen Fall dazu führen, Kindern den Spracherwerb vorzuenthalten. Oft ist im frühkindlichen Alter noch keine genaue Prognose möglich, wie erfolgreich ein Lautspracherwerb sein wird. Daher dürfen auch Kinder mit Cochlea-Implantaten nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, die DGS zu erlernen.

Um den Sprach- und schließlich den Bildungserwerb in der Muttersprache zu festigen, muss zudem auch über die Möglichkeit gesprochen werden, Unterricht in DGS zu erhalten, vergleichbar dem Deutschunterricht in der Lautsprache. Hier müssen aus meiner Sicht Anreize geschaffen werden, entsprechende Lehrpläne zu erstellen und zunächst an Schulen mit entsprechendem Inklusionsprofil zu erproben.

Diese Forderung ist nicht neu und auch in Art. 24 der UN-BRK ist die Förderung des Gebärdenspracherwerbs festgeschrieben; es fehlt jedoch an den Möglichkeiten zur breiten Umsetzung. Einerseits sehe ich derzeit nicht, dass ein gesteigertes gesellschaftliches Bewusstsein für diese Problematik da ist. Andererseits ist dies natürlich auch eine Frage der vorhandenen Ressourcen: Gibt es in der Lehrerschaft Personen, die die DGS als Muttersprache beherrschen? Das dürfte fast nur die Gruppe der so genannten CODAS sein, die als hörende Kinder gehörloser Eltern aufgewachsen sind. Es wäre ein Ziel, diese Gruppe zu gewinnen und zusammen mit der Wissenschaft, pädagogischer und muttersprachlicher Expertise die Erarbeitung entsprechender Lehrpläne zu initiieren.

3.4 AUTISMUS-SPEKTRUM-STÖRUNG

Eine große Anzahl der Bürgeranfragen im schulischen Bereich beziehen sich auf Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Oft geht es hier um Kinder mit normaler bis hoher Intelligenz, die aber dennoch im Regelschulsystem nicht die nötigen Rahmenbedingungen vorfinden, um dort gut zurechtzukommen und ihr Potential auszuschöpfen. Obwohl ca. ein Prozent der bayerischen Bevölkerung zu den Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung gehört, sind die Informationen zu dieser in ihren Erscheinungsformen und Ausprägung äußerst heterogenen Behinderungsform auch innerhalb der Schulgemeinde zum Teil nur sehr rudimentär und oberflächlich und beruhen häufig auf Klischees. Die Wünsche der Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung bzw. deren Eltern im Schulkontext beziehen sich meist auf Veränderungen der Umgebung (kein Wechsel des Klassenzimmers, feste Sitzordnung), die Kommunikation zwischen Lehrpersonal und Schülerin/Schüler (klarere Aufgabenstellung, etc.) bzw. das Benutzen von speziellen Hilfsmitteln (Kopfhörer, Sonnenbrille) zur Minimierung der Umgebungsreize, um eine Reizüberflutung zu verhindern. Schulkarrieren, insbesondere auf dem Gymnasium, enden teilweise vorzeitig, weil der Wille und das Verständnis fehlen, die benötigten Veränderungen umzusetzen. Dabei geht es in den seltensten Fällen um kostspielige Maßnahmen.

Im April 2021 werden die Empfehlungen für eine bayerische Autismus-Strategie an die Staatsregierung übergeben. Ich habe daran intensiv mitgearbeitet und hoffe sehr, dass sich hier auch für den Bereich Schule positive Änderungen ergeben. Es wäre mir ein großes Anliegen, dass gemeinsam mit Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, deren Angehörigen und dem Lehrpersonal gute Konzepte entwickelt werden, die bayernweit zur Verfügung gestellt und individuell angepasst werden. Zudem muss das Lehrpersonal sehr viel umfassender über Autismus aufgeklärt werden und sollte sich auch untereinander austauschen können. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das Lehrpersonal in den Regelschulen Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen aus den Förderschulen erhalten könnte und auch eine Beratung durch den MSD-A oder Autismus-Kompetenzzentren wäre empfehlenswert.

Eine konsequent und entschlossen umgesetzte und mit genügend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattete Bayerische Autismus-Strategie kann Vorbild- und Modellcharakter weit über Bayern hinaus haben.

3.6 RAHMENBEDINGUNGEN AN DEN SCHULEN

Neben diesen behinderungsspezifischen Barrieren und Maßnahmen ist es unerlässlich, auch die allgemeinen Rahmenbedingungen an den Schulen zu verbessern. Dadurch können viele Schülerinnen und Schülern mit Behinderung bei der Bewältigung ihres Schulalltags unterstützt werden. Außerdem helfen einige der nachfolgend genannten strukturellen Veränderungen wie z.B. kleinere Klassen, Digitalisierung, neue Lern- und Lehrformen sowohl den Kindern mit als auch denen

ohne Behinderung. Die Umstrukturierung und Verschlinkung der Lehrpläne ist sicherlich auch ein geeignetes Instrument, um die aktuellen Herausforderungen der Inklusion noch effektiver zu realisieren. Vor allem ist es mir wichtig, dass Inklusion nicht als „Einbahnstraße“ gesehen wird, sondern dass sich sowohl die Regel- als auch die Förderschulen öffnen und sich weiterentwickeln müssen. Umso bedeutsamer ist es darum, Inklusion schon in der Lehrerbildung für alle Schularten zu verankern.

3.6.2 Digitalisierung

Die Herausforderungen der Digitalisierung an den Schulen haben sich in der Corona-Krise überdeutlich gezeigt. Die Grenzen der Belastbarkeit der Systeme, der plötzliche Umstieg auf neue digitale Unterrichtsformen und völlig veränderte Tagesabläufe verlangen allen Beteiligten bis heute sehr viel Flexibilität ab. Der jetzige Handlungsdruck beim Thema Digitalisierung beinhaltet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowohl große Chancen als auch gewisse Risiken. Nutzen wir die positiven Möglichkeiten! Und denken wir dabei die Belange von Menschen mit Behinderung von Beginn an mit.

In meinem Gespräch mit Frau Staatssekretärin Stolz am 29.07.2020 habe ich noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Ausschreibung für, sowie dem Kauf und der Entwicklung von Hard- und Software für die Schulen unbedingt auf möglichst umfassende Barrierefreiheit aller gewählten Lösungen geachtet werden muss. Heutige Investitionen werden für Jahre darüber bestimmen, ob Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine (bessere) Chance haben, am Unterricht teilzunehmen, oder ob sie ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Hard- und Software für Schulen möchte ich jeweils noch einige besondere Aspekte ansprechen. Bei der Beschaffung von schulischer Hardware wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die kommunalen Körperschaften und Schulen verwiesen. Dies wird unter anderem mit der Sachnähe und der persönlichen Erfahrung mit den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung begründet. Diese allzu große Zurückhaltung des Ministeriums halte ich für zu kurz gedacht. Vielmehr sollte es aus meiner Sicht gerade in diesem Bereich eine Bündelungs- und Steuerungsfunktion einnehmen: Durch den alleinigen Verweis auf die Schulaufwandsträger kann die einzelne Schule kaum von den Erfahrungen anderer Schulen bei der Beschaffung von geeigneter Hardware profitieren. Dazu bedarf es einer Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch, im Idealfall koordiniert durch das zuständige Ministerium.

Bei der Software wird an vielen Schulen auf Microsoft Teams gesetzt, das einige Barrierefreiheits-Optionen anbietet. Das ist grundsätzlich erfreulich, jedoch sollte auch das Fehlen einiger weiterer Möglichkeiten angemahnt werden (Beispiele: Live-Untertitelung ist nur auf Englisch verfügbar, die Option des „virtuellen Handhebens“ wurde bislang nur angekündigt, aber nicht implementiert).

Derzeit in Beschaffung befindet sich zudem ein Videokonferenzwerkzeug für die BayernCloud Schule. Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wurden die Belange von Menschen mit Einschränkungen in der Förderschulabteilung abgefragt und daraufhin etliche Anforderungen dazu in die Ausschreibungsunterlagen mit aufgenommen. Das begrüße ich grundsätzlich, wenngleich ich kritisch sehe, dass viele der Anforderungen als „soll“-Bestimmungen aufgelistet werden. Es wäre katastrophal, wenn es durch diese zu unpräzisen Vorgaben an zu vielen Stellen zu Kompromisslösungen käme und neu beschaffte Software letztlich zu wenigen Schülerinnen und Schülern vollständige und umfassende Teilhabe ermöglichte.

Wo neue Technologien für die Inklusion eine entscheidende Rolle spielen können, zeigt das Beispiel von Avataren. Dabei handelt es sich um transportable Geräte in Form einer Büste, die per App fernsteuerbar sind. Sie sind zudem mit Kameras und Mikrofonen ausgestattet. Mit ihrer Hilfe können Kinder mit Behinderung aus der Distanz am Schulunterricht teilnehmen. Ein solcher Avatar war 2018 zum ersten Mal an einer deutschen Schule im Einsatz. Derzeit gibt es in verschiedenen Bundesländern die Möglichkeit zur Kostenübernahme für einen solchen Avatar im Rahmen der Krankenkassenleistungen bei einer Krebserkrankung. Aus meiner Sicht hat diese Technologie aber auch ein enormes Potential für die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Es muss daher bereits jetzt dafür gesorgt werden, dass eine Übernahme der Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich wird. Für künftige Betroffene wird Rechtsklarheit bei der Bewilligung dieser Maßnahmen einen enormen Unterschied bedeuten. Hier muss mit den Bezirken als Kostenträger bereits frühzeitig über die Möglichkeiten zur Kostenübernahme gesprochen werden. Gerne bin ich dazu bereit, diesen Prozess zu begleiten.

3.6.2 Lehrkräfte

Bei der Menge an Zuschriften im schulischen Bereich fällt der Umstand auf, dass mich kaum Nachrichten von Lehrkräften erreichen. Während sich viele Eltern mit ihren Sorgen und Nöten an mich wenden, kommt vonseiten der Lehrerschaft erstaunlich wenig Rückmeldung. Es wenden sich weder Lehrerinnen und Lehrer in größerer Zahl an meine Geschäftsstelle, die selbst eine Behinderung haben, noch solche, die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unterrichten. Die Ursachen dafür sind mir nicht abschließend bekannt.

Grundsätzlich gab es bei der Lehreraus- und -fortbildung in den letzten Jahren erfreuliche Neuerungen wie die Aufnahme von Inklusion als eigenem und prüfungsrelevantem Thema innerhalb des erziehungswissenschaftlichen Teils während des Lehramtsstudiums. Mittlerweile gibt es eine große Bandbreite an Angeboten zum Thema schulische Inklusion.

3.6.2.1 Ansprechpartner

Für den Bereich der Grund- und Mittelschulen können bei Fragen der inklusiven Pädagogik alle Lehrkräfte auf ein etabliertes Unterstützungssystem zur Qualitätssicherung und -entwicklung der inklusiven Unterrichts- und Schulentwicklung zurückgreifen. Dabei stehen ihnen feste Ansprechpartner vor Ort beratend und unterstützend zur Seite. An allen Staatlichen Schulämtern ist ein Kooperationschulrat bzw. eine Kooperationschulrätin installiert. Diese(r) koordiniert Fragen der Inklusion im jeweiligen Schulamtsbezirk. Seit dem Schuljahr 2019/2020 unterstützen Grund- und Mittelschullehrkräfte mit Inklusionserfahrung diese Kooperationschulräte an den Staatlichen Schulämtern als „Beauftragte für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung“. Im Regelfall arbeiten sie im Tandem und sind gemeinsam für zwei kooperierende Schulamtsbezirke zuständig.

Einzelfallberatungen bieten je nach Adressat und Themenfeld die Schulberatungsstellen, die unabhängigen Beratungsstellen Inklusion am Staatlichen Schulamt mit den vor Ort tätigen Beratungslehrkräften und Schulpsychologen sowie fachspezifisch (und für alle Schularten) der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) an. Diese Beratungsangebote richten sich grundsätzlich auch an die Eltern, was allerdings mancherorts noch nicht klar genug kommuniziert wird.

Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion erhalten darüber hinaus als Grundausstattung zusätzliche personelle Unterstützung. In der Regel stehen diesen Schulen ganzjährig eine Lehrkraft für Sonderpädagogik im Umfang von 13 Lehrerstunden sowie mindestens zehn zusätzliche Lehrerstunden aus dem Bereich der Grund- oder Mittelschule zur Verfügung. Je nach Zusammensetzung der Schülerschaft können ggf. weitere Stunden des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes zugewiesen werden.

Für einen schulartübergreifenden Überblick zu den Ansprechpartnern hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus innerhalb seines Internetauftritts eine entsprechende Übersicht eingestellt, auf die Lehrkräfte im Bedarfsfall zurückgreifen können.

3.6.2.2 Aus- und Fortbildung

Lehrerbildung insgesamt ist ein Schwerpunktthema auch des Wissenschaftlichen Beirats Inklusion. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird daher nach eigenen Angaben mit dem Beirat in den vertieften Austausch zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten in allen Phasen der Lehrerbildung gehen.

Die Thematik „Inklusion“ wurde für künftige Lehrkräfte aller Schularten von der ersten (universitären) Phase der Ausbildung an aufgebaut. Eine entsprechende Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) für die Staatsprüfungen in den Studienbereichen Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik trat bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Seit dem Studienjahr 2018/2019 ist das Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ für alle Lehramtsstudierenden an allen lehrerbildenden Universitäten in Bayern im Rahmen der Erziehungswissenschaften verpflichtend implementiert. Analog wurden diese Inhalte auch in den Bachelor- und Masterstudiengängen der beruflichen Bildung aufgegriffen. Lehrstühle werden ausgebaut und ergänzt. Unterstützungsstrukturen für die Ausbildung gibt es angepasst an die unterschiedlichen Schularten für alle Seminarbereiche.

An den beruflichen Schulen wird das Thema Inklusion in eigenen Modulen und Seminarveranstaltungen aufgegriffen und es erfolgt in der Regel im ersten Ausbildungsjahr ein Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung. Referendare im Einsatzjahr können nun auch im Rahmen ihres Unterrichtsauftrags an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit eingesetzt werden, um vertiefte Kompetenzen im Bereich der Inklusion zu erwerben.

Alle Studienseminare für das Lehramt Sonderpädagogik haben nach Auskunft des Kultusministeriums bereits vor der Pandemie Konzepte zum digitalen Unterricht vorgelegt. Für die Umsetzung dieser Konzepte würde ich mir eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Studienseminaren wünschen. Von einer gelungenen Digitalisierung können schließlich alle profitieren.

Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gibt es Weiterbildungsmaßnahmen, die nach Abschluss grundsätzlich den Erwerb der Lehrbefähigung Sonderpädagogik ermöglichen. Es wurde an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen ein zentrales, mehrtägiges Fortbildungsangebot (Ferienlehrgang „Inklusion konkret“ mit Fortsetzungslehrgang im darauffolgenden Frühjahr) für Lehrkräfte eingerichtet, die erstmals nach den Sommerferien eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung unterrichten und für die ggf. aufgrund des geringen zeitlichen Vorlaufs der Besuch einer anderweitigen Fortbildungsveranstaltung kaum möglich ist.

Diese Programme begrüße ich sehr, da sie diejenigen Lehrkräfte ansprechen, die während ihrer Ausbildung im Bereich Erziehungswissenschaftliches Studium (EWS) noch nicht explizit mit inklusiven Themen in Berührung kamen. Wünschenswert wäre hier eine elementare Verzahnung von Theorie und Praxis. Nur so ist gewährleistet, dass Praxiserfahrungen zurück an die Universitäten gespiegelt werden und dort wiederum in die universitäre Lehre Eingang finden können. Dass Fortbildungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung stattfinden, begrüße ich ebenfalls. Gleichwohl möchte ich betonen, dass entsprechende Fortbildungen auch für die anderen Förderschwerpunkte konzipiert und durchgeführt werden sollten. Dies gilt selbstverständlich unabhängig von den teilweise vergleichsweise geringeren Schülerzahlen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten und in Ergänzung zu bereits bestehenden Angeboten wie der Mediablis.

3.6.4 Klassen und Lernumfeld

Einen großen Einfluss auf Schülerinnen und Schüler, nicht nur mit sonderpädagogischem Förderbedarf, hat das unmittelbare Lernumfeld. Es sind zahlreiche effektive Möglichkeiten denkbar, auf diesem Weg deutlich mehr Teilhabe für alle zu ermöglichen.

Ein Problem, das immer wieder auftaucht, ist die Zeit, die eine Lehrkraft im Durchschnitt je Schülerin oder Schüler aufbringen kann. Wenn es gelingt, diese Zeitspanne merklich zu verlängern, steht für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehr Spielraum zur Verfügung, um auf individuelle Bedürfnisse einzugehen. Wünschenswert wäre hier einerseits die Reduktion der Schülerzahl in einer Klasse, andererseits auch die gemeinsame Gestaltung des Unterrichts durch zwei Lehrkräfte. Auch eine Anpassung des Umfeldes für einzelne Stunden oder Fächer kann Erleichterungen bringen. Dazu kommt, dass viele der Maßnahmen, die oben bereits im Zusammenhang mit Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung erwähnt wurden, auch anderen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung entgegenkommen. Hier wären insbesondere feste Strukturen und Räume sowie klare und eindeutige Aufgabenstellungen zu erwähnen. Ich hoffe, dass die Empfehlungen aus der Autismus-Strategie für den schulischen Bereich auch zu vermehrten Impulsen für Verbesserungen im Lernumfeld führen, von denen alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihren Förderbedarfen profitieren können.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Kiesel

Beauftragter der Staatsregierung